

Abschrift



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
9 U 142/08
27 O 24/08 Landgericht Berlin

verkündet am : 27.02.2009
Brandt
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

Gerhard Wisnewski,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Menzendorff Polzer & Kollegen,
Hanauer Landstraße 145, 60314 Frankfurt am Main -

g e g e n

1. Technische Universität Berlin,
vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Kurt Kutzler,
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin,
2. Dr. Juliane Wetzel,
c/o TU Berlin,
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin,

Beklagte und Berufungsbeklagte ,

- Prozessbevollmächtigte zu 1):
Rechtsanwälte Leyke & Borck,
Heerstraße 2, 14052 Berlin -
- Prozessbevollmächtigte zu 2):
Rechtsanwältin Ina-Gabriele Fischer,
Hohenzollerndamm 124, 14199 Berlin -

JV 531

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts auf die mündliche Verhandlung vom 27.02.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Nippe, den Richter am Kammergericht Dr. Vossler und die Richterin am Amtsgericht Knecht für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts vom 03.07.2008 – 27 O 24/08 – teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagten zu 1) und 2) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 5.000.- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.02.2007 (Beklagte zu 1.) bzw. seit dem 03.07.2008 (Beklagte zu 2.) zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges werden wie folgt verteilt: Von den Gerichtskosten tragen der Kläger 88%, die Beklagten 12% als Gesamtschuldner. Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagten 12% als Gesamtschuldner. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) trägt der Kläger 88%, von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) 75%. Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Kosten des zweiten Rechtszuges werden wie folgt verteilt: Von den Gerichtskosten tragen der Kläger 54%, die Beklagten 46% als Gesamtschuldner. Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagten 46% als Gesamtschuldner. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) trägt der Kläger 54%, von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) 50%. Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I. Der Kläger macht als Journalist und freier Schriftsteller äußerungsrechtliche Ansprüche geltend, weil er in einer Ausstellung des Zentrums für Antisemitismusforschung (ZfA) in Zusammenarbeit mit der Holocaustgedenkstätte Yad Vashem im Auswärtigen Amt

in Berlin zum Thema „Antisemitismus? Antizionismus? Israelkritik?“ fälschlicherweise als Urheber und Verbreiter antisemitischer Verschwörungstheorien zum 11.09.2001 benannt wurde. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 4f/l d. A. und auf Anlage K8 Bezug genommen.

Die Beklagte zu 1) gab deshalb in Person des Prof. Wolfgang Benz als Leiter des ZfA am 04.09.2007 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab; die Unterlassungserklärung wurde auch von der Beklagten zu 2) „für das Ausstellungsteam der Gedenkstätte Yad Vashem, Jerusalem und des ZfA“ unterzeichnet. Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage K4 Bezug genommen.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger zunächst die Beklagte zu 1) auf Richtigstellung, auf Zahlung einer Vertragsstrafe von 10.000.- €, auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 10.000.- € sowie auf materiellen Schadensersatz in Höhe von 919,87 € in Anspruch genommen. Mit Schriftsatz vom 22.04.2008 hat der Kläger den Antrag zu 2) aus der Klageschrift neu gefasst und im Wege der Parteierweiterung beantragt, die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner zu einer Vertragsstrafe von 10.000.- € zu verurteilen. Im Termin vom 03.07.2008 hat der Kläger angegeben, dass er den Antrag aus dem Schriftsatz vom 22.04.2008 hilfsweise darauf stütze, dass die Beklagten eine Geldentschädigung zahlen sollen.

Den Schmerzensgeldantrag hat der Kläger damit begründet, der Vorwurf des Antisemitismus treffe ihn als Journalisten besonders hart, beschädige seinen Ruf stark und könne existenzvernichtend wirken; darüber hinaus habe die Verbreitung der Falschbehauptung bei ihm einen schweren psychischen Schock ausgelöst; derartige psychische Schocks seien für den Kläger gesundheitsschädlich und lebensbedrohlich. Materiellen Schadensersatz fordert der Kläger, weil er sich seinen Angaben zufolge genötigt sah, seinen Ruf durch die Verbreitung einer Presseerklärung, für die er 919,87 € habe aufwenden müssen, zu schützen.

Die Beklagte zu 1) hat geltend gemacht, die Persönlichkeitsrechtsverletzung sei nicht so schwerwiegend, dass sie ein Schmerzensgeld rechtfertige; des weiteren hat die Beklagte zu 1) in Abrede gestellt, dass der Kläger für eine von ihm angeblich in der Presse platzierte Richtigstellung Aufwendungen in Höhe von 919,87 € gehabt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen. Dem Kläger ist das Urteil des Landgerichts vom 03.07.2008 am 04.08.2008 zugestellt worden. Mit seiner am 04.09.2008

eingelegeten und am 06.11.2008 nach Fristverlängerung begründeten Berufung verfolgt er seine erstinstanzlichen Anträge zum Teil weiter.

Der Kläger vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Er trägt vor, das Landgericht habe ihm eine Geldentschädigung zu Unrecht abgesprochen, da die schwere Persönlichkeitsverletzung nicht dadurch relativiert werde, dass er zu den Vorgängen des 11.09.2001 eine andere Meinung habe als das Landgericht und die Frage stelle, ob nicht die USA selbst für die Anschläge verantwortlich seien; gleiches gelte für die von ihm inzwischen von seiner Internetseite gelöschten Zitate Dritter, wonach die palästinensischen Selbstmordattentate in Israel auf das Konto des israelischen Geheimdienstes Mossad gingen; indem der Kläger scharfe Kritik an Israel zitiere, verlasse er nicht die zulässigen Grenzen des Journalismus, da zwischen Antisemitismus und Israelkritik unterschieden werden müsse. Der Kläger macht hinsichtlich des materiellen Schadensersatzes geltend, es sei ihm unter Verletzung des rechtlichen Gehörs verwehrt worden, die Presseerklärung, für die er die 919,87 € ausgegeben habe, im Termin zur Akte zu reichen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts vom 03.07.2008
– 27 O 24/08 – teilweise abzuändern und

1. die Beklagten zu 1) und 2) zu verurteilen, an den Kläger eine angemessene Geldentschädigung in Höhe von mindestens 10.000,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.11.2007 zu zahlen,
2. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an den Kläger 919,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte zu 1) verteidigt das erstinstanzliche Urteil und trägt vor, es liege bereits keine Persönlichkeitsrechtsverletzung vor; wer sich in der Art und Weise wie der Kläger öffentlich

in den Meinungskampf begeben und Verschwörungstheorien verbreiten, wonach die Anschläge vom 11.09.2001 von den USA inszeniert worden seien und palästinensische Selbstmordattentate vom Mossad gesteuert würden, sei nicht schutzwürdig, weil der Kläger die Wertgeltung als tadelfreie Persönlichkeit für sich nicht in Anspruch nehmen könne; jedenfalls aber sei die Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht schwerwiegend, weil die Fassung des Plakats auf einem Versehen beruhe, die monierten Äußerungen ab dem 20.08.2007 entfernt gewesen seien und Anfang September 2007 eine Unterlassungserklärung abgegeben worden sei; darüber hinaus sei wegen der Richtigstellung an anderen Orten der Wanderausstellung der Rechtsverstoß geheilt; das weitergehende Richtigstellungsbegehren verfolge der Kläger nicht weiter.

Die Beklagte zu 2) macht geltend, dass die Berufung bereits unzulässig sei, weil der Kläger selbst geltend gemacht habe, dass der Antrag auf Zahlung einer Vertragsstrafe – hilfsweise als Geldentschädigung – nicht weiter verfolgt werde; im übrigen wäre der Antrag auf Zahlung eines Schmerzensgeldes – selbst wenn man von einer zulässigen Klageänderung ausgehe – nicht begründet, weil die Beklagte zu 2) nicht passiv legitimiert sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Berufungsschrift und die Berufungserwiderungen Bezug genommen.

II. Die Berufung des Klägers ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

1. Entgegen der Auffassung der Beklagten zu 2) ist die gegen sie gerichtete Berufung nicht unzulässig. Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2) in der ersten Instanz – wie sich aus S. 2 des Sitzungsprotokolls vom 03.07.2008 ergibt – den Hilfsantrag auf Zahlung einer Geldentschädigung gestellt, über den das Landgericht in seinem Urteil auch entschieden hat, indem es unter Ziff. 4 der Entscheidungsgründe ausgeführt hat, dass dem Kläger gegen die Beklagten kein Anspruch auf Geldentschädigung zustehe. Dass der Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes bzw. einer Geldentschädigung in der Berufungsinstanz gegen beide Beklagte weiter verfolgt wird, hat der Kläger mit seinem Berufungsantrag zu 1) und auf S. 2 der Berufungsbegründung unmissverständlich klargestellt.

2. Die Berufung ist teilweise begründet, denn der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung gemäß §§ 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG in Höhe von 5.000,- €, weil die Beklagten mit dem beanstandeten Ausstellungsbeitrag in einer Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers

eingegriffen haben, die eine Geldentschädigung unabweisbar macht (dazu unten a.). Hinsichtlich der über 5.000.- € hinausgehenden Geldentschädigung sowie des materiellen Ersatzanspruches von 919,87 € (dazu unten b.) war die Berufung zurückzuweisen.

a. Eine Verpflichtung der Medien zur Zahlung einer Geldentschädigung für durch Veröffentlichungen zugefügte immaterielle Schäden setzt einen schuldhaft begangenen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, das Fehlen anderweitiger befriedigender Ausgleichsmöglichkeiten sowie in der Gesamtwürdigung ein unabweisbares Bedürfnis für diese Sanktion voraus (BGH NJW 1996, 1131, 1134; LM § 847 Nr. 51; Soehring, Presserecht, 3. Auflage 2000, Rz 32.20 ff). Diese genannten Voraussetzungen sind hier erfüllt:

aa. Das Persönlichkeitsrecht des Klägers wurde durch den Ausstellungsbeitrag in schwerwiegender Weise verletzt.

Auf einer Tafel zum Thema „Jüdische Weltverschwörung – Die Protokolle der Weisen von Zion“ wurde der Kläger - mit der Einleitung „Verschwörungstheorien und Dominanzphantasien, angeregt durch die ‚Protokolle der Weisen von Zion‘, sind ebenfalls ein nahezu globales Phänomen und werden immer wieder neu belebt, z.B. zuletzt nach dem Terrorangriff auf die USA vom 11.09.2001 und während des zweiten Irak-Krieges“ (vgl. Anlage K8; Bl. 93/l d. A.) - als eine von drei Personen benannt, die in Deutschland Verschwörungstheorien zum 11.09.2001 verbreiten würden, wobei zwei ihrer Thesen seien, dass jüdische Kreise von dem Anschlag gewusst hätten, weshalb es so gut wie keine jüdischen Opfer gegeben habe, und dass der Mossad von den Anschlägen gewusst und Israel Nutzen daraus gezogen habe. Da der Kläger diese beiden Thesen auch nach dem Vortrag der Beklagten nicht vertreten hat, werden ihm Äußerungen zugeschrieben, die er unstreitig nicht gemacht hat. Soweit die Beklagten zu 1) vorgetragen hat, eine Recherche im Internet habe zumindest deutliche Anhaltspunkte, dass der Kläger in Bezug auf den 11.09.2001 durchaus entsprechende Äußerungen gemacht habe, ergibt sich dies aus dem Aktenhalt nicht.

Der Kläger wird anhand der Ausstellungstafel in ihrer ursprünglichen Fassung als Vertreter antisemitischer Verschwörungstheorien in der Tradition der „Protokolle der Weisen von Zion“ dargestellt. Die sog. „Protokolle der Weisen von Zion“ sind angebliche Niederschriften einer jüdischen Tagung, die einen Plan zur Zerstörung der bestehenden Staaten und zur

Errichtung einer jüdischen Weltherrschaft enthalten, in Wahrheit handelt es sich um eine Ende des 19. Jahrhunderts/Anfang des 20. Jahrhunderts zusammengeschriebene Schmähchrift und erfundene Legende, die inzwischen als Standardtext und Schlüsseldokument des modernen europäischen Antisemitismus gilt. Bedeutung erlangten sie vor allem in der nationalsozialistischen Propaganda sowie – nach 1945 – für die Leugner des Holocaust; eine neue Wirkung entfalten sie seit 1948 – gerade im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt – unter Verneinung des Existenzrechts Israels in arabischen Ländern (Meyers Lexikon Online zu „Protokolle der Weisen von Zion“). 1922 diente die Legende von der jüdischen Weltverschwörung zur Rechtfertigung der Ermordung von Reichsaußenminister Walter Rathenau; ab 1929 erschienen die „Protokolle der Weisen von Zion“ im Parteiverlag der NSDAP, welche die Rechte erworben hatte (vgl. Website der Bundeszentrale für politische Bildung, Stichwort „Protokolle der Weisen von Zion“). Die „Protokolle“ waren fester Bestandteil der Völkischen Ideologie für die antijüdische Hetze des Nationalsozialismus. Der Iran benutzt die „Protokolle“ offiziell als Rechtfertigung seiner Vernichtungsdrohungen gegen Israel und verbreitet sie auch in englischer Sprache (Website der brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung, Stichwort „Protokolle der Weisen von Zion“).

Einen – zumal deutschen – Journalisten zu Unrecht derartiger antisemitischer Verschwörungstheorien zu bezichtigen, stellt grundsätzlich eine schwerwiegende Rufbeeinträchtigung dar, insbesondere wenn dies durch angebliche Zitate des Klägers geschieht, denn an die Authentizität und Genauigkeit von Zitaten sind hohe Anforderungen zu stellen (BVerfG NJW 1980, 2070; BGH NJW 1978, 1797; Soering, a.a.O., Rz 16.52). Sie sind – weil der Betroffene als Zeuge gegen sich selbst verwendet wird – nur zulässig, wenn sie dem Leser unter Einschluss des Kontexts ein zutreffendes Bild von der Aussage des Zitierten geben, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht insbesondere das Recht des Individuums einschließt, durch Art und Inhalt seiner Aussagen seinen eigenen sozialen Geltungsanspruch zu definieren (BVerfG NJW 1980, 2070; Soehring, a.a.O., RZ 16.52), so dass unzutreffende Zitate wegen der damit verbundenen Verfälschung des Persönlichkeitsbildes (vgl. Müller, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 1. Auflage, § 51 Rz 14 bei Fn 70) regelmäßig als schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung einzustufen sind (Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage 2003, Rz 14.104).

Die Beklagten können im vorliegenden Zusammenhang entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht mit Erfolg geltend machen, es liege jedenfalls keine schwere

Persönlichkeitsrechtsverletzung vor, weil der Ruf des Klägers ohnehin weniger günstig sei und nur eine relativ geringfügige Überzeichnung („milde Fehldarstellung“) vorgelegen habe. Dass der Kläger der Öffentlichkeit als Antisemit in der Tradition der „Protokolle von Zion“ bekannt wäre, konnten die Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit nicht belegen. Die Beklagte zu 1) spricht in der Berufungsbegründung von einer antiisraelischen Haltung des Klägers, die sie aus dem Zitat „Heuert irgend jemand einen ahnungslosen Palästinenser an, damit er für zehn Schekel, oder wie die Währung auch immer heißt, eine Plastiktüte oder ein Paket transportiert, wobei dieser jemand dann im geeigneten Moment auf den Knopf seiner Fernsteuerung drückt“ ableitet; in der Berufungsverhandlung hat die Beklagte zu 1) dann geltend gemacht, das Zitat sei ein Beleg für die antisemitische Einstellung des Klägers. Allein die genannte Äußerung, die jedenfalls bis Mitte 2003 auf der Website des Klägers abrufbar war, rechtfertigt es aber nicht, den Kläger als einen Antisemiten im Geiste der „Protokolle von Zion“ einzuordnen und ihn so öffentlich darzustellen. Der Kläger hat zwar nicht in Abrede gestellt, dass dieses Zitat auf seiner Website vorhanden war, jedoch unwidersprochen vorgetragen, er habe sich auf einen Bericht des Terrorismuskorrespondenten der Nachrichtenagentur UPI, Richard Sale, bezogen, der minutiös die Verstrickungen des israelischen Geheimdienstapparates mit der Terrororganisation Hamas belegt habe und der sich wiederum auf die Terrorismusexperten Tony Cordesman und Larry Johnson berufen habe. Wenn der Kläger in Bezug auf den Nahostkonflikt die jedenfalls israelkritische Auffassung zitiert, dass der israelische Geheimdienst den palästinensischen Terrorismus im eigenen Land schüre, so könnte man darin eine Verunglimpfung des israelischen Geheimdienstes oder der Regierung des Staates Israel sehen. Dies reicht aber nicht aus, um den Kläger als Antisemiten einzuordnen, denn er hat bereits mit seinem Buch „Das RAF-Phantom“ (1992) die These vertreten, dass es die dritte Generation der RAF nicht gegeben habe, sondern die Terroranschläge in den Jahren 1985 bis 1991 von Geheimdiensten verübt worden seien. In dem im Jahre 2007 erschienenen Buch „Verschlussache Terror. Wer die Welt mit Angst regiert“ vertritt er die nicht allein auf Israel bezogene These, dass Terrorismus vom Staat geschürt werde, um die Gruppe, der der Terrorismus - etwa durch falsche Bekennerschreiben - zugeschrieben werde, zu diskreditieren und die Legitimation für deren Bekämpfung zu erreichen (vgl. hierzu die Leseprobe Anlage BB2). Vor diesem Hintergrund kann die These, der israelische Geheimdienst Mossad unterstütze durch eine wie auch immer geartete Verstrickung mit der Hamas den palästinensischen Terror gegen die israelische Zivilbevölkerung, auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Kritik nicht neutral formuliert, sondern durch das

vorliegende Zitat untermauert wurde, nicht als spezifisch antisemitisch gewertet werden, zumal dem Text, soweit er Akteninhalt geworden ist, nicht zu entnehmen ist, dass dahinter eine jüdische Weltverschwörung oder dgl. stecken soll.

Der Kläger hat im Rechtsstreit betont, dass er sich zwar sehr kritisch über die Regierung des Staates Israel geäußert habe, sich sein Denken aber nicht gegen den jüdischen Glauben oder das sich religiös konstituierende jüdische Volk richte und es demgemäß auch keine entsprechenden Äußerungen von ihm gebe. Die Beklagte zu 1) war demgegenüber nicht in der Lage, zu ihrer gegenteiligen Behauptung weitere Zitate des Klägers vorzulegen.

Auch der Umstand, dass der Kläger in Bezug auf den 11.09.2001 vertritt, die Anschläge seien von den USA selbst inszeniert worden, um militärische Maßnahmen gegen arabische Staaten zu rechtfertigen, schwächt den schwerwiegenden Vorwurf, in der Tradition der „Protokolle der Weisen von Zion“ zu stehen, nicht ab. Die hier in Rede stehende Persönlichkeitsrechtsverletzung als nicht schwerwiegend einzustufen mit der Begründung, der Kläger verbreite ohnehin Verschwörungstheorien, verfängt nicht, denn die erhebliche Persönlichkeitsrechtsverletzung liegt hier nicht darin, dass der Kläger überhaupt Verschwörungstheorien zum 11.09.2001 verbreitet, sondern darin, dass er in die Tradition der „Protokolle der Weisen von Zion“ gestellt und damit der Eindruck erweckt wird, er rede der Theorie von einer jüdischen Weltverschwörung das Wort, die Anlass war bzw. noch ist, gegen „die Juden“ (Drittes Reich) bzw. den Staat Israel (Iran) einen Vernichtungsfeldzug durchzuführen bzw. vorzubereiten. Entgegen dem landgerichtlichen Urteil ist deshalb in der unzutreffenden Nennung des Klägers im Zusammenhang mit den antisemitischen Verschwörungstheorien zum 11.09.2001 eine besondere Prangerwirkung zu Lasten des Klägers zu sehen; dass der Kläger seine sog. Verschwörungstheorien zum 11.09.2001 offensichtlich für zutreffend hält und sie ihm auch nicht peinlich sind (vgl. S. 14f. des Urteils), ist deshalb nicht von Belang.

Folgende weitere Aspekte rechtfertigen es, die Persönlichkeitsrechtsverletzung als schwerwiegend einzuordnen:

- Der falsche Ausstellungsbeitrag war während des gesamten Ausstellungszeitraums vom 01.08.2007 bis einschließlich 19.08.2007 unkorrigiert zu sehen, obwohl die Beklagten bereits seit dem 01.08.2007 wussten, dass dem Kläger Thesen zugeschrieben worden waren, die er nicht geäußert und vertreten hat.
- Der Name des Klägers wurde im Zusammenhang mit den neuen Verschwörungstheorien

in der Tradition der „Protokolle der Weisen von Zion“ mit wenigen weiteren anderen Namen genannt, so dass der Eindruck entstehen konnte, der Kläger gehöre an führender Position zur antisemitischen Szene in Deutschland.

- Die als Wanderausstellung konzipierte Ausstellung wurde erstmals im Auswärtigen Amt der Öffentlichkeit präsentiert und damit an sehr prominenter Stelle gezeigt, was die Bedeutung der Ausstellung unterstrich. Dem Kläger ist darin zuzustimmen, dass es eine besondere Öffentlichkeit war (Diplomaten, Journalisten, hochkarätige Beamte des In- und Auslandes, Minister), die die Ausstellung im Auswärtigen Amt sehen konnte. Wenn die Beklagte zu 1) demgegenüber geltend macht, die Ausstellung im Auswärtigen Amt habe keine besonders große Öffentlichkeit gehabt, weil der Zutritt zum Lichthof von einer Personenkontrolle abhängig gewesen sei, verfängt diese Argumentation angesichts des Umstandes, dass es sich um die Auftaktveranstaltung der in der Folgezeit an vielen Orten in Deutschland gezeigten Ausstellung handelt, nicht. Soweit der Kläger nach seinem unwidersprochen gebliebenen Vortrag erst gegen Ende der Ausstellung im Auswärtigen Amt erfahren hat, dass er auf einer der Ausstellungstafeln unrichtig zitiert ist, widerlegt dies entgegen der Auffassung der Beklagten zu 1) nicht die Behauptung, die Ausstellung sei öffentlichkeitswirksam gewesen und habe ein größeres Publikum erreicht, da es fern liegend ist, dass die Besucher, die den Namen des Klägers lesen und ihn nicht kennen, mit diesem Kontakt aufnehmen und ihm darüber berichten. Dass über den Streit zwischen den Parteien nur in der „taz“ berichtet worden sein soll, ist ebenfalls nicht von Bedeutung, denn der Inhalt einer Ausstellung wird nicht dadurch öffentlich, dass in der Presse darüber berichtet wird, sondern dadurch, dass sie der Öffentlichkeit zugänglich ist.
- Bei der Eröffnung der Ausstellung am 01.08.2007 hielt Staatsminister Dr. Gernot Erler eine Rede, die im Zusammenhang mit dem aktuellen Antisemitismus insbesondere auch die neuen Verschwörungstheorien, die „den Juden“ die Verantwortlichkeit für zentrale negative Ereignisse der jüngsten Vergangenheit anlasten, thematisierte. Dr. Erler führte u.a. aus: „(...) In dieser Ausstellung werden wir auch mit neuen Verschwörungstheorien konfrontiert, die den Antisemitismus speisen. Egal was passiert: je schwerer es zu erklären ist, desto einfacher, wieder einmal jüdisches Strippenziehen hinter dem Vorhang des Welttheaters dafür verantwortlich zu machen. Das Spektrum reicht vom 11.09.2001 bis zum Tsunami (...)“ (vgl. Anlage K13). Der Aktualitätsbezug der Ausstellung wird durch die Diktion der Rede hervorgehoben. Der Antisemitismus wird als schwerheilbare Krankheit der Vergangenheit dargestellt, deren Erreger nicht ausgestorben seien, sondern durch Mutation zu einer erneuten virulenten Infektion mitten in der Gesellschaft

geführt hätten. Die neuen Verschwörungstheorien, die Gegenstand der Rede sind, stellen sich im Gesamtkontext als Krankheitssymptome dar. Wird der Kläger in der Ausstellung als Vertreter einer der neuen Verschwörungstheorien zum 11.09.2001 genannt und hebt die Eröffnungsrede diese Theorien als Beispiele für den neuen Antisemitismus hervor, so verstärkt dies die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers.

bb. Das erforderliche Verschulden der beiden Beklagten ist ebenso zu bejahen wie die inhaltliche Verantwortlichkeit der Beklagten zu 2) für den Ausstellungsbeitrag.

(1) Die Beklagte zu 1) ist als Betreiberin des ZfA verantwortlich für die Ausstellung und damit auch haftbar für die Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers, weil sie sich das Verhalten ihrer Mitarbeiter zurechnen lassen muss. Die Beklagte zu 1) hat auch schuldhaft gehandelt, da nach ihren eigenen Angaben die Einordnung des Klägers in den Kreis der Verschwörungstheoretiker, die hinter den Anschlägen vom 11.09.2001 jüdische Interessen vermuten, auf einem Irrtum beruhte. Es handelte sich um eine leicht vermeidbare Falschinformation, die durch Lektüre des nicht besonders umfangreichen Buchs des Klägers hätte vermieden werden können. Da die Beklagte zu 1) nichts zur Art der Recherche vorgetragen hat, ist von einer groben Fahrlässigkeit auszugehen. Wenn lediglich beim Druck des Plakats – wie die Beklagte zu 1) ebenfalls vorgetragen hat – ein Fehler passiert sein sollte, ändert dies an der Bewertung nichts, denn die Verwendung eines Plakats, das nicht auf Abweichungen zur Druckvorlage untersucht wird, stellt sich ebenso wie eine unzureichende Recherche als grober Sorgfaltsverstoß dar.

Der Umstand, dass die Beklagte zu 2) als Mitarbeiterin der Beklagten zu 1) bereits am 01.08.2007 auf den Fehler aufmerksam gemacht wurde und die unzutreffende Darstellung bis zum Ende der Ausstellung im Auswärtigen Amt (19.08.2007) den Ausstellungsbesuchern zugänglich war, weil die Beklagte zu 1) den Namen des Klägers nicht durch einfaches Überkleben oder Überschreiben unkenntlich gemacht hat, stellt sich ebenfalls als grob fahrlässige, wenn nicht gar vorsätzliche Persönlichkeitsrechtsverletzung dar, zumal die Beklagte zu 1) nicht vorträgt, dass es bis zum 19.08.2007 gedauert hätte, den Fehler durch weitere Recherchearbeiten zu verifizieren, vielmehr hat sie organisatorische Abläufe für den Zeitablauf verantwortlich gemacht; dass die Beklagte zu 1) wegen der zu überarbeitenden Fassung eines neuen Plakats auf die Zuarbeit der Holocaustgedenkstätte Yad Vashem angewiesen war, mag sein, allerdings lassen sich dem Vortrag der Beklagten keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Beklagte zu 1) im Verhältnis zu Yad Vashem nicht berechtigt gewesen wäre, von sich aus zumindest vorläufige Maßnahmen zur Beseitigung

des Fehlers zu ergreifen; selbst wenn dies so sein sollte, wäre es Aufgabe der Beklagten zu 1) gewesen, unverzüglich eine Klärung herbeizuführen, was im Zeitalter der modernen Kommunikation problemlos möglich sein sollte.

(2) Die Beklagte zu 2) ist gleichermaßen für den Ausstellungsinhalt verantwortlich; auch sie trifft wie die Beklagte zu 1) der Verschuldensvorwurf.

Entgegen der Auffassung der Beklagten zu 2) ist nicht bereits rechtskräftig festgestellt, dass sie hinsichtlich der Geldentschädigung nicht passivlegitimiert sei; dass die Unterlassungserklärung von der Beklagten zu 2) nach den Feststellungen des landgerichtlichen Urteils nur für die Beklagte zu 1) abgegeben wurde, ändert daran nichts. So wie im Bereich des Presse- und Medienrechts neben dem Verleger oder der Anstalt die von ihnen Beschäftigten für die Rechtsfolgen widerrechtlicher Publikationen haften, wenn sie dafür aufgrund ihrer intellektuellen Mitwirkung etwa als Verfasser, Autoren, Rechercheure oder Redakteure individuelle Verantwortung tragen (Soehring, a.a.O., Rz 28.7, 28.10), haftet bei inhaltlichen Fehlern einer Ausstellung nicht nur die Organisation, die die Ausstellung veranstaltet, sondern auch der für den Inhalt verantwortliche Mitarbeiter. Die Beklagte zu 2) hat, wie in der Berufungsverhandlung auf Nachfrage des Senats ausgeführt wurde, die Ausstellung mit konzipiert und organisiert. Da die Beklagte zu 2) die Unterlassungserklärung „für das Ausstellungsteam der Gedenkstätten Yad Vashem (Jerusalem) und des Zentrums für Antisemitismusforschung (TU Berlin) unterzeichnet hat, kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sie für den Inhalt der Ausstellung eine verantwortliche Stellung innehatte; sie war auch – als es um die Anforderung eines geänderten Plakats ging – auf Seiten der Beklagten zu 1) verantwortlich tätig. Entgegen der Auffassung der Beklagten zu 2) wird ihre haftungsrechtliche Verantwortlichkeit nicht dadurch eingeschränkt, dass sie weisungsgebundene Angestellte ist; dies mag allenfalls im Innenverhältnis zur Beklagten zu 1) von Bedeutung sein.

cc. Eine andere zumutbare und angemessene Ausgleichsmöglichkeit fehlt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten zu 1) und des Landgerichts fehlt das Bedürfnis für die Zuerkennung einer Geldentschädigung nicht bereits deshalb, weil bereits ein ordnungsgemäßer und hinreichender Widerruf veröffentlicht worden wäre. Es ist zwar zutreffend, dass eine Richtigstellung an zwei Folgeorten der Wanderausstellung – nämlich in der TU Berlin und im Landtag in Magdeburg - veröffentlicht wurde; dieser Umstand kann vorliegend aber allenfalls bei der Höhe der Entschädigung von Bedeutung sein. Eine Berichtigung ist, um die Fehlvorstellungen, die die Ausgangsmitteilung hervorgerufen hat, zu

beseitigen, in geeigneter Weise zu verbreiten. Um möglichst sämtliche Rezipienten zu erreichen, ist die Berichtigung grundsätzlich an gleicher Stelle zu platzieren wie die Erstmitteilung. Befand sich die Ausgangsmitteilung in einer Zeitschrift, muss die Berichtigung in der Regel im gleichen Teil der Zeitung abgedruckt werden, in der sich der beanstandete Beitrag befand. Ist der Kreis der Rezipienten nicht feststellbar – wie etwa im Fall einer öffentlichen Wahlkampfrede – ist nach einer geeigneten Ersatzlösung zu suchen; in der Regel kommen Inserate in Zeitungen in Betracht, die am Ort der Rede erscheinen (Wenzel, a.a.O., Rz 13.90-13.93). Die Besonderheit ist hier, dass es sich um eine Wanderausstellung handelt, die erstmals im Lichthof des Auswärtigen Amtes gezeigt und dann an verschiedenen anderen Orten wiederholt wurde. Rezipienten der Ausstellung im Auswärtigen Amt waren – weil die Wanderausstellung dort eröffnet wurde – zunächst die geladenen Gäste. Die Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes und Personen, die im fraglichen Zeitraum dort zu tun hatten, hatten ebenfalls Gelegenheit, die Ausstellung anzusehen; hinzu kommt eine mehr oder weniger große Zahl von sonstigen Besuchern, die den Ausstellungsort aufgesucht haben, ohne dass ihr Aufenthalt im Lichthof des Auswärtigen Amtes beruflich veranlasst gewesen wäre. Da eine Ausstellung in aller Regel nur einmal besucht wird, erreicht die Rezipienten eine Richtigstellung, die in einer der Folgeausstellungen und damit an einem anderen Ort veröffentlicht wird, überhaupt nicht; nur gegenüber denjenigen, die anlässlich ihrer Berufstätigkeit mit der Ausstellung im Lichthof in Berührung gekommen sind und das Auswärtige Amt regelmäßig aufsuchen, wäre – wie vom Kläger geltend gemacht – eine Richtigstellung im Auswärtigen Amt geeignet gewesen, die Fehlvorstellungen, die der Ausstellungsbeitrag hervorgerufen hat, zu beseitigen. Die Beklagte zu 1) hat die vom Kläger geforderte zeitnahe Richtigstellung im Lichthof des Auswärtigen Amtes nicht vorgenommen bzw. nicht vornehmen können. Der Kläger hat mit der Aufforderung, den Widerruf im Auswärtigen Amt zu platzieren, alles Erforderliche getan, um einen Widerruf an geeigneter Stelle durchzusetzen. Wenn der Kläger nunmehr den Anspruch auf Richtigstellung im Lichthof des Auswärtigen Amtes in der Berufungsinstanz mit der Begründung nicht weiterverfolgt, dass jedenfalls durch den großen Zeitablauf die Begründetheit weggefallen sein dürfte, so führt dies nicht dazu, dass ihm der Anspruch auf Geldentschädigung wegen des Verzichts auf eine andere und zumutbare Ausgleichsmöglichkeit zu versagen wäre. Die Beklagte zu 1) verhält sich widersprüchlich, wenn sie einerseits den in der ersten Instanz geltend gemachten Berichtigungsanspruch negiert, um sodann dem Kläger vorzuwerfen, dass er ihn wegen des Zeitablaufs nicht mehr weiterverfolgt.

JV 531

dd. Es liegt nach der Gesamtbeurteilung auch ein unabweisbares Bedürfnis für eine Geldentschädigung vor.

Der Eingriff richtet sich gegen die Grundlagen der Persönlichkeit des Klägers, zu der auch sein sozialer Geltungsanspruch im beruflichen Bereich gehört, der durch die Zuschreibung der genannten Äußerungen erheblich beeinträchtigt ist.

Das unabweisbare Bedürfnis fehlt entgegen der Auffassung der Beklagten nicht deshalb, weil der Ruf des Betroffenen ohnehin weniger günstig sei oder es nur um eine geringfügige Überzeichnung gehe. Dass der Kläger offizielle Versionen bestimmter Ereignisse in einer Art anzweifelt, die Kritiker zu dem Urteil kommen lassen, der Kläger sei ein Verschwörungstheoretiker, rechtfertigt nicht den von den Beklagten und vom Landgericht gezogenen Schluss, der Kläger sei ohnehin ein unseriöser Journalist, den kein Angriff mehr beeinträchtigen könne: Auch in diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Kläger durch den Ausstellungsbeitrag als Antisemit in der Tradition der „Protokolle der Weisen von Zion“ eingeordnet wurde; dabei handelt es sich unabhängig von der Qualität des Schaffens des Klägers um eine gesondert zu bewertende erhebliche Beeinträchtigung.

Soweit der Beklagte zu 1) vorträgt, der Kläger bewege sich – wie dem Studium seiner Internetseite zu entnehmen sei – ständig im Grenzbereich von spekulativen Provokationen und befinde sich bewusst und permanent im Meinungsstreit, ohne davor zurückzuscheuen, andere hart zu attackieren und die Grenze der Verunglimpfung zu testen, was das Zitat „Heuert irgend jemand ...“ belege, so dass er sich nicht auf seine vorgebliche Sensibilität berufen könne, zumal er Angriffe auf seine Person durchaus gewöhnt sei, führt dies nicht dazu, das unabweisbare Bedürfnis für eine Geldentschädigung zu verneinen. Aus dem sog. Recht auf Gegenschlag oder aus der Erwägung, dass die freiwillige Teilnahme am Meinungskampf ausreicht, um auch harte Kritik hinnehmen zu müssen, kann vorliegend nicht abgeleitet werden, dass dem Kläger eine Geldentschädigung abzusprechen wäre, da es sich bei der Veröffentlichung der Ausstellungstafel mit unzutreffendem Inhalt nicht um eine gezielte Reaktion auf ein zur Kritik herausforderndes Verhalten des Klägers handelt, die er hinnehmen müsste, sondern schlicht um eine falsche Sachinformation.

Dass der Kläger – wie die Beklagte zu 1) es formuliert – seine Darstellung der Dinge mit unübersehbarem Vergnügen auf seiner Website geliefert habe und die Unterlassungserklärung dafür nutze, gegenüber den interessierten Adressaten seiner Abhandlungen Interesse zu wecken und Eindruck zu machen, spricht ebenfalls nicht gegen ein unabweisbares Bedürfnis für eine Geldentschädigung; es ist dem Kläger unbenommen, seine Sicht der Dinge auf seiner Internetseite in der Hoffnung einer größeren Breitenwirkung

zu schildern, zumal ein Widerruf am Ort der Ausstellung von den Beklagten nicht veranlasst wurde.

ee. Die Höhe der dem Kläger zuzusprechenden Entschädigung ist mit 5.000.- € zu bemessen.

Bei der Bemessung der Höhe der Geldentschädigung ist zu berücksichtigen, dass der Vorwurf, antisemitische Verschwörungstheorien zu vertreten, sehr schwer wiegt. Dass der Vorgang den Kläger stark belastet hat, kann bei einem unberechtigten Antisemitismusvorwurf ohne weiteres angenommen werden, allerdings ist das vorgelegte Attest vom 17.04.2007 nicht geeignet, schwerwiegende psychische und physische Auswirkungen zu belegen, da die Ausstellung erst im August 2007 stattgefunden hat. Des Weiteren trifft die Beklagten der Vorwurf groben Verschuldens.

Die Ausstellung wurde zwar an prominentem Ort gezeigt und eröffnet, jedoch kann angesichts der relativ kurzen Dauer nicht von einer besonderen Breitenwirkung ausgegangen werden, die etwa einem Zeitungsartikel in einem auflagenstarken Blatt oder einem bundesweit ausgestrahlten Fernsehbericht gleichkäme.

Andere bereits erfolgte Ausgleichsmaßnahmen, die Geldentschädigung nicht bereits unabweisbar gemacht haben, können anspruchsmindernd wirken, vorliegend ist dies aber nicht der Fall, weil die von der Beklagten zu 1) veranlassten Maßnahmen nach dem oben Gesagten nicht ausreichend waren, denn die Richtigstellung an einem anderen Ausstellungsort konnte die Besucher der früheren Ausstellung gerade nicht erreichen.

Nach alledem erscheint eine Entschädigung von 5.000.- € angemessen.

ff. Der Zinsanspruch hinsichtlich der Beklagten zu 1) steht dem Kläger nach dem Akteninhalt erst ab Rechtshängigkeit (23.02.2008) zu, weil dem Vortrag des Klägers nicht zu entnehmen ist, dass die Beklagte zu 1) mit Ablauf des 06.11.2007 in Verzug geraten ist. Hinsichtlich der Beklagten zu 2) beantragt der Kläger ebenfalls Zinsen ab dem 07.11.2007, ohne dass ersichtlich wäre, wann die Beklagte zu 2) vorprozessual zur Zahlung einer Geldentschädigung aufgefordert und in Verzug gesetzt worden wäre; auch hier können nur Rechtshängigkeitszinsen ab dem 03.07.2008 geltend gemacht werden, weil erst zu diesem Zeitpunkt der Antrag auf Zahlung einer Geldentschädigung (hilfsweise) gestellt wurde.

b. Dem Kläger steht der geltend gemachte materielle Schadensersatz in Höhe von 919,87 € nicht zu.

Der Vortrag des Klägers zu seinen schadensmindernden Aufwendungen ist nicht bereits

deshalb zu berücksichtigen, weil er unstreitig geworden wäre, denn die Beklagte zu 1) spricht in der Berufungserwiderung nur von der „angeblich am 19.09.2007 erschienenen Erklärung“.

Das Landgericht hat den Vortrag des Klägers zum materiellen Schadensersatz zu Recht gemäß § 296 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen, so dass er nach § 531 Abs. 1 ZPO in der Berufung ebenfalls nicht berücksichtigt werden kann. Der Kläger hat es versäumt, innerhalb der vom Landgericht gesetzten Frist zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung der Beklagten zu 1) konkret zum materiellen Schadensersatz vorzutragen, sondern sich erstmals im Termin vom 03.07.2008 dazu geäußert, ohne jedoch die Presseerklärung vorzulegen. Soweit der Kläger geltend macht, er habe die Presseerklärung im Termin dabei gehabt und sie wegen eines Fehlers des Landgerichts bei der Prozessleitung nicht vorgelegt, dringt er damit angesichts der Feststellung auf S. 12 Ziff. 3 des Urteils nicht durch, da ein Tatbestandsberichtigungsantrag nicht gestellt wurde.

3. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 97, 100, 708 Nr. 10 ZPO.

4. Die Revision wird nicht zugelassen, § 543 Abs. 2 ZPO.

Nippe

Dr. Vossler

Knecht